

# Bestimmungen zur Organspende in europäischen Urlaubsländern

## Gilt eine Erklärung zur Organspende auch im Ausland?



Eine Initiative des KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V.

Ein Unfall oder eine plötzliche Krankheit mit tödlichen Folgen können auch im Ausland passieren. Was bedeutet solch ein Tod in den Ferien für eine mögliche Organspende? Was sollten Urlaubsreisende, die eine Organspende ablehnen, bedenken?

„Grundsätzlich gilt das jeweilige Recht vor Ort. Wer in ein anderes Land fährt, unterwirft sich dessen Gesetzen“, erklärt Prof. Hans-Ludwig Schreiber, Direktor des Instituts für Arztrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen und Vorsitzender der Ständigen Kommission Organtransplantation bei der Bundesärztekammer. „Dies trifft auch für die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zur Organspende zu.“

In **Spanien** gilt die Widerspruchslösung. Das bedeutet, daß jeder potentiell ein Organspender ist, der nicht dagegen Widerspruch eingelegt hat. Die Angehörigen müssen dabei laut Gesetz benachrichtigt werden, haben allerdings kein eigenes Widerspruchsrecht.

Auch in **Österreich** und **Belgien** regelt eine Widerspruchslösung die Organspende. Anders als in Spanien und Belgien ist ein Arzt in Österreich allerdings - zumindest gesetzlich - nicht verpflichtet, Angehörige zu informieren und nach einem möglichen Widerspruch des

Spenders zu forschen. In der Praxis hat sich jedoch ein anderer Umgang eingebürgert, und seit einigen Jahren gibt es in Österreich auch ein zentrales Widerspruchsregister. Einzig in Belgien sind Reisende übrigens von dem Grundsatz „Es gilt das Recht vor Ort“ ausgeschlossen: Das Transplantationsgesetz bezieht sich nur auf eigene Staatsangehörige - ganz im Gegensatz zu Österreich, das seine Widerspruchsregelung ausdrücklich auch auf Ausländer, die Österreich bereisen, ausdehnt.

Eine erweiterte Zustimmungslösung wie in Deutschland findet sich auch in der **Türkei**, in **Griechenland** und **Dänemark**. Das heißt: Neben dem Spender selbst, der einen Organspendeausweis oder eine andere Erklärung bei sich trägt, können auch Angehörige über eine mögliche Organspende entscheiden. Können die Ärzte weder den Willen des Spenders noch der Angehörigen herausfinden, dürfen keine Organe entnommen werden.

Wiederum eine andere Regelung zur Organspende haben **Italien** und **Schweden** getroffen. Grundsätzlich gilt hier die Informationslösung, wonach im Falle einer möglichen Organspende die Familie informiert werden muß, falls der Betreffende keine eigene Erklärung bei

sich hatte. Sowohl in Italien wie in Schweden müssen die Angehörigen dabei ihre Entscheidung in einer bestimmten Frist fällen. Lassen sie sie ohne Antwort verstreichen, kann auf jeden Fall explantiert werden.

Da die Transplantationsgesetze von Land zu Land wechseln, müssen Urlaubsreisende, die eine Organspende ablehnen, eines beachten: „Wer absolut sicher gehen will“, so Prof. Schreiber, „muß seinen Widerspruch schriftlich formulieren und immer bei sich tragen. Wer dagegen grundsätzlich einer Organspende zustimmt, dem ist es wohl gleichgültig, in welchem Land dies geschieht.“ Grundsätzlich sei jedoch davon auszugehen, daß die Ärzte im Ausland im Todesfall eines Touristen schon aus organisatorischen Gründen eher zurückhaltend mit dem Thema Organspende umgingen.

Informationen zur Organspende erhalten Sie beim  
ARBEITSKREIS ORGANSPENDE,  
Postfach 15 62, 63235 Neu-Isenburg,  
Ansprechpartnerin für die Redaktion:  
Anna Viek, Tel. (0 61 02 / 3 59 - 2 25)  
Pressestelle  
ARBEITSKREIS ORGANSPENDE